

Textvorlage zur juristischen Argumentation – Ausgabe Nr. 1 Frühzeitiger Zugang zu einem Rechtsbeistand

Von der Open Society Justice Initiative verfasstes Memorandum zur Unterstützung von Juristen bei Verfahren im Zusammenhang mit dem frühzeitigen Zugang zu einem Rechtsbeistand für Personen, die einer Straftat beschuldigt oder verdächtigt werden.

April 2012

INHALTSVERZEICHNIS

SO VERWENDEN SIE DIESE TEXTVORLAGE ZUR JURISTISCHEN ARGUMENTATION	3
I. RECHT AUF FRÜHZEITIGEN ZUGANG ZU EINEM RECHTSBEISTAND	4
EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION	4
ANDERE INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE NORMEN	6
<i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte</i>	7
<i>Europäisches Komitee für die Verhütung von Folter</i>	8
<i>UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe</i>	8
<i>Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht des Zugangs zu einem Anwalt</i>	9
II. GELTUNGSBEREICH DES RECHTS	9
A. INFORMATIONEN ÜBER DAS RECHT AUF ZUGANG ZU EINEM RECHTSBEISTAND	9
B. AKTIVITÄTEN, DIE ZUM RECHTSBEISTAND GEHÖREN	10
C. ANGEMESSENE ZEIT UND VERTRAULICHKEIT	11
III. EINSCHRÄNKUNGEN DES VERZICHTS AUF DAS RECHT AUF EINEN RECHTSBEISTAND	13
SCHLUSSBEMERKUNGEN	13
ANHANG	15

SO VERWENDEN SIE DIESE TEXTVORLAGE ZUR JURISTISCHEN ARGUMENTATION

1. In den meisten Ländern Europas haben Verdächtige während der ersten Phasen eines Ermittlungsverfahrens keinen vollen und unbeschränkten Zugang zu einem Rechtsbeistand. In manchen Ländern gibt es eindeutige gesetzliche Beschränkungen für den Zeitpunkt des Zugangs zu einem Rechtsbeistand, die Dauer des Gesprächs mit dem Anwalt und die Aktivitäten, die einem Anwalt zugestanden werden. Zu Besorgnis Anlass geben auch jene Länder, in denen Verdächtige theoretisch zwar das Recht auf einen Rechtsbeistand haben, dies aber in der Praxis nicht umgesetzt wird.
2. Trotz dieser Beschränkungen wurden in ganz Europa in den letzten Jahren deutliche Fortschritte in Richtung klarer internationaler Standards erzielt, die die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in einem Strafverfahren schützen sollen. Die Justice Initiative unterstützt diese Entwicklungen durch anwaltschaftliche Bemühungen, Netzwerkarbeit und Lobbyarbeit sowie durch die Veröffentlichung von Textvorlagen zur juristischen Argumentation mit technischen Argumentationshilfen für Rechtsanwälte, die Verfahren über die Rechte von festgenommenen Personen vor innerstaatlichen Gerichten betreiben.
3. Dieses Memorandum beschreibt die aktuellen regionalen und internationalen Rechtsnormen im Zusammenhang mit dem Recht auf frühzeitigen Zugang zu einem Rechtsbeistand für Personen, die einer Straftat beschuldigt oder verdächtigt werden. Es beschreibt die Rechtsnormen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Fallrechts aufgrund der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, belegt durch Grundsätze und Normen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen sowie anderer europäischer oder UNO-Institutionen.
4. Die Justice Initiative lädt Rechtsanwälte ein, sich bei innerstaatlichen Gerichtsverfahren auf die Untersuchungsergebnisse und Argumente in diesem Memorandum zu stützen. Ein Gerichtsverfahren kann ein wirksames Instrument sein, das Strafverfolgungssystem eines Landes zu verändern, in dem das umfassende und unbeschränkte Recht auf einen Rechtsbeistand nicht ausreichend geschützt ist. Die Justice Initiative verfolgt die Entwicklungen in Ländern, die ihre gesetzlichen Bestimmungen über den frühzeitigen Zugang zu einem Rechtsbeistand, ggf. infolge eines gerichtlichen Verfahrens, geändert haben. Wenn Sie mit einer solchen Angelegenheit befasst sind, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme. Wir sind möglicherweise in der Lage, Ihnen Informationen über Reformen zu übermitteln, die in ähnlichen Rechtssystemen bereits umgesetzt wurden und Ihren Fall unterstützen können, oder Sie mit anderen Rechtsanwälten oder Organisationen in Kontakt zu bringen, die einen solchen Fall in einem Verfahren erfolgreich abschließen konnten.
5. Die Justice Initiative hat alles getan, um sicherzustellen, dass unsere Informationen richtig sind. Dennoch ist dieses Memorandum nur für Informationszwecke vorgesehen und hat nicht den Charakter einer Rechtsberatung. Wie Sie dieses Memorandum verwenden, hängt von den Details Ihres Falls, der Lage Ihres Mandanten und den Besonderheiten Ihres innerstaatlichen rechtlichen Rahmens ab.

Wenn Sie Fragen zu dem Memorandum haben oder einen Kommentar abgeben möchten, eine übersetzte Version in einer anderen Sprache benötigen oder die Justice Initiative über Fälle in Ihrem Land informieren wollen, die mit dem Zugang zu einem Rechtsbeistand zusammenhängen, kontaktieren Sie bitte

Marion Isobel

Associate Legal Officer, National Criminal Justice Reform

Open Society Justice Initiative

misobel@osieurope.org

Tel: +36 1 882 3154

www.justiceinitiative.org

www.legalaidreform.org

I. RECHT AUF FRÜHZEITIGEN ZUGANG ZU EINEM RECHTSBEISTAND

1. Verdächtige in einem Strafverfahren haben das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand spätestens dann, wenn sie festgenommen oder inhaftiert werden oder ihre Stellung wesentlich durch die Umstände beeinträchtigt ist, in denen sie sich befinden. Dies ergibt sich aus der eindeutigen und durchgängigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („EGMR“), in der entschieden wurde, dass dieses Recht auch für den Rechtsbeistand während eines Verhörs oder einer Befragung durch die Polizei gilt. Dies wurde des Weiteren durch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen bekräftigt, und auch andere Normen und Mechanismen der europäischen Institutionen und der UNO haben die grundlegende Bedeutung des frühzeitigen Zugangs zu einem Rechtsbeistand hervorgehoben.

Europäische Menschenrechtskonvention

2. Der EGMR vertritt seit vielen Jahren die Ansicht, dass das Recht auf einen Rechtsbeistand unmittelbar bei der Festnahme entsteht.¹ Seit 2008 wurde in einer Serie von Entscheidungen des EGMR der Geltungsbereich dieses Rechts weiterentwickelt und verdeutlicht. Gemäß dieser jüngsten Rechtsprechung, die nachstehend im Detail erörtert wird, muss eine Person Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, wenn sie festgenommen wird oder ihre Stellung wesentlich durch die Umstände beeinträchtigt ist, was sogar eintreten kann, bevor eine formelle Verhaftung erfolgt. Insbesondere darf niemand verhört, aufgefordert oder eingeladen werden, an Untersuchungs- oder Verfahrenshandlungen teilzunehmen, ohne das Recht auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand ausüben zu können.
3. Artikel 6(1) der Europäischen Menschenrechtskonvention („EMRK“) enthält den allgemeinen Grundsatz des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren. Er lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“
4. Artikel 6(3)(b) und (c) der EMRK sind auf Strafverfahren anzuwenden und lauten:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...] (b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben; c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“
5. Die jüngste Klarstellung des Geltungsbereichs dieser Rechte begann mit dem Fall *Salduz v Turkey* aus dem Jahr 2008.² Dieser Fall betraf einen Minderjährigen, der festgenommen wurde, während des Verhörs ohne Vorhandensein eines Rechtsbeistands Eingeständnisse machte, später aber seine Aussage zurückzog, mit der Erklärung, sie wäre unter Zwang erfolgt. Die Große Kammer des EGMR befand, dass der nicht erfolgte Zugang zu einem Rechtsbeistand während des Polizeigewahrsams Artikel 6(1) und 6(3)(c) der EMRK verletzt hat. Weder der nachfolgende Beistand durch einen Rechtsanwalt noch die Möglichkeit, die Aussage in den nachfolgenden Verfahrensschritten anzufechten, konnten den ursprünglichen Mangel, der während des Polizeigewahrsams eingetreten war, heilen.³

¹ *John Murray v United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 8. Februar 1996, *Magee v United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 6. Juni 2000.

² *Salduz v Turkey*, EGMR, Urteil der Großen Kammer, 27. November 2008.

³ *Ibidem*, Abs. 58.

Der EGMR betonte die Wichtigkeit des Ermittlungsverfahrens für die Vorbereitung eines Strafverfahrens und befand: „Damit das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren in der ‚Praxis ausreichend umgesetzt und wirksam‘ sei, schreibe Artikel 6 § 1 vor, dass grundsätzlich der Zugang zu einem Rechtsanwalt schon beim ersten Verhör eines Verdächtigen durch die Polizei vorgesehen sein muss“.⁴

6. Der Fall *Salduz* wurde in mehr als 100 weiteren Entscheidungen des EGMR bestätigt. Daraus folgt eine eindeutige und durchgängige Rechtsprechung des Inhalts, dass die Nutzung von Beweismaterial, das von einem Verdächtigen bei Verhören oder anderen Untersuchungsmaßnahmen aufgenommen wurde, während der der Verdächtige keinen Rechtsbeistand hatte, den Artikel 6 der EMRK verletzt.⁵ Diese Urteilsserie hat auch die Details festgestellt, ab wann genau das Recht auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand entsteht und wann es verweigert werden kann.
7. *Während des Verhörs.* In der Entscheidung zu *Brusco v France* bestätigte der EGMR, dass das Recht auf einen Rechtsbeistand einschließt, bei einem Verhör einen Anwalt zuziehen zu dürfen.⁶ In diesem Fall befand der EGMR, dass trotz der dem Beschwerdeführer erteilten Erlaubnis, seinen Anwalt direkt nach dem Verhör zu sehen, die Verhinderung der Anwesenheit des Anwalts während des Polizeiverhörs eine Verletzung von Artikel 6(3)(c) darstellte. Im Jahr 2011 entschied der Gerichtshof in ähnlicher Weise gegen Kroatien.⁷ Im Fall *Pishchalnikov v Russia* erläuterte der EGMR, warum es von grundlegender Bedeutung ist, dass ein Verdächtiger während des Anfangsstadiums der Ermittlungen, insbesondere während der Befragung oder des Verhörs durch die Polizei, anwaltlichen Beistand in Anspruch nehmen kann:

„[E]in Beschuldigter befindet sich in diesem Stadium des Verfahrens in einer besonders schutzbedürftigen Situation, deren Auswirkungen durch die Tatsache verstärkt werden, dass die Strafprozessordnungen immer komplexer werden, insbesondere in Bezug auf die Beweiserhebungs- und Beweisnutzungsregeln. In den meisten Fällen kann diese besondere Schutzbedürftigkeit in angemessener Weise nur in Form der Unterstützung durch einen Rechtsanwalt kompensiert werden, dessen Aufgabe unter anderem darin besteht, das Recht des Beschuldigten zu gewährleisten, sich nicht selbst zu belasten.“⁸
8. *Mit oder ohne Befragung.* Im Fall *Dayanan v Turkey*, befand der EGMR, dass Verdächtige die Möglichkeit erhalten müssen, einen Rechtsbeistand zuzuziehen, sobald sie in Gewahrsam genommen werden, unabhängig davon, ob eine Befragung durch die Polizei erfolgt oder nicht.⁹ In diesem Fall war der Beschwerdeführer nicht minderjährig und hatte keine andere Schutzbedürftigkeit als die Tatsache, dass er mit dem Strafverfolgungssystem in Berührung gekommen war.
9. *Wenn eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt.* Im Fall *Shabelnik v Ukraine*, befand der EGMR, dass das Recht auf einen Rechtsbeistand dann entsteht, wenn die Stellung der Person wesentlich beeinträchtigt ist, auch wenn diese nicht als verdächtige Person in Gewahrsam genommen wurde.¹⁰ Der EGMR erläuterte, dass die Stellung einer Person wesentlich beeinträchtigt ist, sobald ein Verdacht gegen sie ernsthaft verfolgt und der Fall von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird. In diesem Fall wurde der Beschwerdeführer als Zeuge befragt, nicht als Verdächtiger oder Beschuldigter. Der EGMR befand, dass eine

⁴ *Ibidem*, Abs. 54–55.

⁵ Im Anhang befindet sich eine Liste dieser Entscheidungen bis März 2012.

⁶ *Brusco v France*, EGMR, Urteil vom 14. Oktober 2010 Abs. 44–45.

⁷ *Mader v Croatia*, EGMR, Urteil vom 21. Juni 2011, Abs. 153. *Sebalj v Croatia*, EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Abs. 256. Siehe auch *Demirkaya v Turkey*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009.

⁸ *Pishchalnikov v Russia*, EGMR, Urteil vom 24. September 2009, Abs. 69. Siehe auch *Nechiporuk and Yonkalo v Ukraine*, EGMR, Urteil vom 21. April 2011, Abs. 263.

⁹ *Dayanan v Turkey*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009, Abs. 32.

¹⁰ *Shabelnik v Ukraine*, EGMR, Urteil vom 17. Februar 2009, Abs. 57.

Verletzung von Artikel 6(1) und (3) der EMRK vorlag, und begründete dies damit, dass der Zeitpunkt, zu dem das Recht auf einen Rechtsbeistand entsteht, nicht von der formellen Bezeichnung der Person [als Verdächtiger oder Beschuldigter] abhängt.¹¹ Der Gerichtshof befand weiterhin, dass Rechtsverletzungen im Fall *Brusco v France*, vorlagen, in dem eine Person, die als Zeuge befragt wurde, eine Straftat gestand.¹²

10. Im Fall *Nechiporuk and Yonkalo v Ukraine* wurde der Beschwerdeführer eines Mordes verdächtigt, obwohl die Polizei ihn aufgrund eines minder schweren Betäubungsmitteldelikts festgenommen, ihn in „formelle Verwaltungshaft“ genommen hat und ihm den Rechtsbeistand verweigert hatte. Der Gerichtshof befand, dass er trotz dieser formellen Bezeichnung in Wahrheit als Verdächtiger behandelt wurde und ihm die Rechte gemäß Artikel 6 der EMRK zustanden, einschließlich des ungehinderten Zugangs zu einem Rechtsvertreter.¹³
11. *Untersuchungshandlungen*. Es ist ebenso klar, dass eine Person ein Recht auf einen Rechtsbeistand nicht nur während eines Polizeiverhörs, sondern auch im Verlauf anderer Untersuchungshandlungen hat. Der EGMR befand, dass eine Verletzung von 6(1) der EMRK im Fall *Laska and Lika v Albania* vorlag, als eine Gegenüberstellung in Abwesenheit der Anwälte des Beschwerdeführers durchgeführt wurde.¹⁴
12. *Inoffizielle Haft*. Der EGMR hat sich auch mit der Frage befasst, ob eine Person, die sich technisch nicht in Polizeigewahrsam befindet, das Recht auf einen Rechtsbeistand hat. Im Fall *Zaichenko v Russia*, wurde der Beschwerdeführer nicht formell festgenommen oder im Polizeigewahrsam verhört, sondern einfach bei einer Verkehrskontrolle angehalten bei der er Fragen beantwortete im Zusammenhang mit der Durchsuchung seines Fahrzeugs.¹⁵ Da die Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers nicht wesentlich eingeschränkt war, befand der EGMR, dass die Abwesenheit eines Rechtsbeistands zur diesem Zeitpunkt nicht zu einer Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 6(3)(c) der EMRK geführt hat. Dennoch wurden auch in diesem Fall durch die im nachfolgenden Gerichtsverfahren erfolgte Verwendung seiner Antworten auf diese Fragen das Aussageverweigerungsrecht aufgrund möglicher Selbstbeschuldigung und das Recht zu schweigen gemäß Artikel 6 verletzt.
13. *Verweigerung des Rechtsbeistands*. Der EGMR hat theoretisch die Möglichkeit zugelassen, dass unter außergewöhnlichen Umständen ein frühzeitiger Zugang zu einem Rechtsbeistand verweigert werden kann. Aber auch wenn triftige Gründe ausnahmsweise eine Verweigerung des Zugangs zu einem Rechtsanwalt rechtfertigen könnten, dürfen belastende Aussagen, die von einem Beschuldigten ohne Rechtsanwalt gemacht wurden, für die Urteilsbegründung nicht herangezogen werden.¹⁶ Außerdem befand der Gerichtshof:

„Jegliche Ausnahme von der Zuerkennung dieses Rechts muss klar umgrenzt werden und ihre Anwendung muss zeitlich strikt begrenzt sein. Diese Grundsätze kommen vor allem bei schwerwiegenden Vorwürfen zum Tragen, weil gerade bei den schwersten Strafandrohungen die Achtung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren von demokratischen Gesellschaften im größtmöglichen Ausmaß gewahrt bleiben muss.“¹⁷

Andere internationale und europäische Normen

¹¹ *Shabelnik v Ukraine*, EGMR, Urteil vom 17. Februar 2009, Abs. 57.

¹² *Brusco v France*, EGMR, Urteil vom 14. Oktober 2010.

¹³ *Brusco v France*, EGMR, Urteil vom 14. Oktober 2010, Abs. 52–54; *Nechiporuk and Yonkalo v Ukraine*, EGMR, Urteil vom 21. April 2011, Abs. 264–65

¹⁴ *Laska and Lika v Albania*, EGMR, Urteil vom 20. April 2010.

¹⁵ *Zaichenko v. Russia*, EGMR, Urteil vom 18. Februar 2010.

¹⁶ *Ibidem*, Abs. 55.

¹⁷ *Salduz v Turkey*, EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 27. November 2008, Abs. 54; siehe auch *Nechiporuk and Yonkalo v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 21. April 2011, Abs. 263.

14. Mehrere andere internationale und europäische Institutionen haben die grundlegende Bedeutung des frühzeitigen Zugangs zu einem Rechtsbeistand mehrfach wiederholt. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte („ICCPR“) umsetzt, hat festgelegt, dass das Recht auf frühzeitigen Zugang zu einem Rechtsbeistand eine universelle Norm ist, die für alle Personen gelten muss, die einer Straftat beschuldigt oder verdächtigt werden. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter haben hervorgehoben, dass der frühzeitige Zugang zu einem Rechtsbeistand auch eine grundlegende Schutzmaßnahme gegen Misshandlung ist. Der Rat der Europäischen Union hat ihn auch als eine Hauptkomponente eines langfristigen Plans zur Stärkung und zum Schutz der Rechte von Verdächtigen in Strafverfahren in der gesamten Europäischen Union bezeichnet.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

15. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat die Bedeutung eines frühzeitigen Zugangs zu einem Rechtsbeistand im Artikel 14 des ICCPR bekräftigt, nach dem alle Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, während der ersten Phase ihrer Inhaftierung, während des Ermittlungsverfahrens und während eines Verhörs, einer Befragung oder anderer Ermittlungshandlungen Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten müssen. Artikel 14(3)(b) und (d) des ICCPR lauten wie folgt:
- „Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien: [...] (b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Austausch mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- [...] (d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten;“
16. Im Allgemeinen Kommentar Nr. 32 betonte die Menschenrechtskommission, dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand „ein wichtiges Element der Garantie für ein faires Gerichtsverfahren und die Anwendung der Waffengleichheit ist ... Das Recht der Beratung mit dem Rechtsbeistand erfordert, dass dem Beschuldigten prompter Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährt wird.“¹⁸
17. Bei der Prüfung einzelner Kommunikationen hat die Menschenrechtskommission durchgängig befunden, dass es Personen, denen eine Straftat vorgeworfen wird, in allen Phasen eines Strafverfahrens wirksam ermöglicht werden muss, den Beistand eines Rechtsanworts in Anspruch zu nehmen,¹⁹ und dass die Weigerung, während der anfänglichen Dauer eines Gewahrsams und während eines Verhörs einen Rechtsanworts zuzulassen, sowohl Artikel 14(3)(b) als auch Artikel 14(3)(d) des ICCPR verletzt.²⁰ Im Fall *Lyashkevich v Uzbekistan*, befand die Kommission, dass eine Rechtsverletzung aufgrund der Tatsache vorlag, dass dem Beschuldigten der Zugang zu einem Rechtsbeistand seiner

¹⁸ UNMRK, Allgemeinen Kommentar Nr. 32, *Right to equality before the courts and tribunals and to a fair trial*, UN Doc. CCPR/C/GC/32, 23. August 2007, Abs. 32, 34.

¹⁹ *Barno Saidova v. Tajikistan*, UNMRK, Entscheidung vom 20. August 2004, UN Doc. CCPR/C/81/D/964/2001 Abs. 6.8; *Borisenco v Hungary*, UNMRK, Entscheidung vom 14. Oktober 2002, UN Doc. CCPR/C/76/D/852/1999, Abs. 7.5; *Aliiev v Ukraine*, UNHCR, Entscheidung vom 7. August 2003, UN Doc CCPR/C/78/D/781/1997, Abs. 7.2

²⁰ *Kelly v. Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 29. Juli 1996, UN Doc. CCPR/C/57/D/537/1993, Abs. 9.2; *Gridin v. Russian Federation*, UNMRK, Entscheidung vom 18. Juli 2000, UN Doc. CCPR/C/69/D/770/1997, Abs. 8.5; *Tamara Chikunova v Uzbekistan*, UNCHR, Entscheidung vom 16. März 2007, UN Doc. CCPR/C/89/D/1043/2002, Abs. 7.4; *Marlem Carranza Alegre v. Peru*, UNMRK, Entscheidung vom 17. November 2005, UN Doc. CCPR/C/85/D/1126/2002, Abs. 7.

Wahl während eines Tages verwehrt wurde und Verhöre sowie andere Untersuchungshandlungen während dieser Zeit vorgenommen wurden, unbeschadet der Tatsache, dass dem Beschuldigten ein gerichtlich bestellter Anwalt beigelegt wurde, der während des Tages anwesend war.²¹

Europäisches Komitee für die Verhütung von Folter

18. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („CPT“) hat seit vielen Jahren die Bedeutung des frühzeitigen Zugangs zu einem Rechtsbeistand als Schutzmaßnahme gegen Folter hervorgehoben. Das CPT hat eine Serie von Allgemeinen Berichten herausgegeben, mit denen Staaten unterstützt werden sollen, indem ein Maß für akzeptable Standards, Bedingungen und Praktiken bereitgestellt wird. In seinem 2. Allgemeinen Bericht stellt es fest, dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand eine grundlegende Schutzmaßnahme gegen die Misshandlung von inhaftierten Personen darstellt, daher ab dem ersten Moment des Freiheitsentzugs gelten soll und das Recht umfassen muss, Kontakt mit einem Anwalt aufzunehmen und von ihm besucht zu werden und grundsätzlich die Anwesenheit des Anwalts bei Verhören.²²
19. Die Bedeutung dieser Anforderungen wurde vom CPT in nachfolgenden Länderberichten und Allgemeinen Berichten wiederholt. In seinem Jahresbericht 2002 beobachtete das CPT, dass es weiterhin Staaten gibt, die dies nicht beachten, und erklärt:

„Das CPT hat wiederholt betont, dass nach seiner Erfahrung im Zeitraum unmittelbar nach dem Freiheitsentzug das Risiko der Einschüchterung und physischer Misshandlung am größten ist. Daher ist für eine Person, die in den Polizeigewahrsam genommen wurde, die Möglichkeit, während dieses Zeitraums Zugang zu einem Rechtsbeistand zu erhalten, eine grundlegende Schutzmaßnahme gegen Misshandlung. Das Bestehen dieser Möglichkeit hat eine abschreckende Wirkung auf jene, die zur Misshandlung von inhaftierten Personen bereit sind. Außerdem ist ein Rechtsanwalt am besten geeignet, Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine Misshandlung tatsächlich eingetreten ist.“²³

UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe

20. Der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter hat ebenfalls bekräftigt, dass die Forderung nach einem frühzeitigen Zugang zu einem Rechtsbeistand ein wichtiger Schutzmechanismus gegen die Folter ist:
- „Vom Gesichtspunkt der Vorbeugung ist der Zugang zu einem Rechtsbeistand ein wichtiger Schutzmechanismus gegen Misshandlung und ein breiteres Konzept als die Bereitstellung eines Rechtsbeistands ausschließlich für die eigene Verteidigung. Die Anwesenheit eines Rechtsanwalts während der Befragung durch die Polizei hält nicht nur die Polizei von Misshandlungen und anderen missbräuchlichen Handlungen ab,

²¹ *Lyashkevich v. Uzbekistan*, UNMRK, Entscheidung vom 11. Mai 2010, UN Doc. CCPR/C/98/D/1552/2007, Abs. 9.4. Siehe auch *Kasimov v. Uzbekistan*, UNMRK, Entscheidung vom 30. Juli 2009, UN Doc. CCPR/C/96/D/1378/2005, Abs. 9.6.

²² Committee for the Prevention of Torture, 2nd General Report, CPT/Inf (92) 3, 36, verfügbar unter <http://www.cpt.coe.int/en/annual/rep-02.htm>. Siehe auch: European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, *CPT Standards*, CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010 unter 41, verfügbar unter www.cpt.coe.int/en/documents/eng-standards.doc

²³ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT), 12th General Report on the CPT's activities, 2002, Abs. 41

sondern kann auch als Schutz für die Polizisten dienen, wenn ihnen unbegründet Misshandlungen vorgeworfen werden.²⁴

Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht des Zugangs zu einem Anwalt

21. Die *EntschlieÙung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren*²⁵ des Rats der Europäischen Union soll die vollständige Umsetzung und Einhaltung der EMRK-Standards über die Rechte beschuldigter und verdächtigter Personen in der EU gewährleisten.
22. Als Teil dieses Fahrplans gab die Europäische Kommission im Juni 2011 ihren Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren heraus.²⁶ GemäÙ Artikel 3 des Richtlinienentwurfs müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass verdächtigten und beschuldigten Personen so schnell wie möglich und in jedem Fall mit Beginn des Freiheitsentzugs und vor dem Beginn von Befragungen durch Polizisten und andere Strafverfolgungsbehörden der Zugang zu einem Anwalt gewährt wird. Artikel 4(2) des Richtlinienentwurfs sieht auch ausdrücklich ein Recht auf Rechtsbeistand während Polizeiverhören vor.
23. Nach der Annahme dieser Richtlinie durch das EU-Parlament und den Rat wird sie bindend und durchsetzbar. Alle Mitgliedstaaten werden verpflichtet, sie in Gesetze, Verordnungen und verwaltungsrechtliche Bestimmungen umzusetzen, um die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten. Aber auch wenn die Richtlinie letztlich nicht angenommen wird, zeigt dieser Vorschlag, was die Kommission unter aktuellen Mindeststandards bezüglich des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt versteht, und basiert auf der Analyse der Rechtsprechung des EGMR.²⁷

II. GELTUNGSBEREICH DES RECHTS

24. Der EGMR hat befunden, dass die EMRK nicht verfasst wurde, um Rechte zu garantieren, die theoretisch oder illusorisch sind, sondern Rechte, die praktikabel und wirksam sind, und dies ist besonders wichtig für die Rechte der Verteidigung angesichts der bedeutenden Stellung, die das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren in einer demokratischen Gesellschaft innehat.²⁸ Unter Anwendung dieses Grundsatzes kann das Recht auf frühzeitigen Zugang zu einem Rechtsbeistand nur praxisorientiert und wirksam durchgesetzt werden, wenn mehrere Elemente erfüllt sind.
 - *A. Bereitstellung von Informationen.* Die Bereitstellung von Informationen für den Verdächtigten ist entscheidend, da eine Person, die über ihr Recht auf einen Rechtsbeistand nicht informiert ist, dieses auch nicht ausüben kann.
 - *B. Eingeschlossene Aktivitäten.* Der EGMR hat befunden, dass ein Verdächtigter in der Lage sein muss, alle Dienste und Aktivitäten in Anspruch zu nehmen, die spezifisch mit dem Rechtsbeistand verbunden sind.
 - *C. Angemessene Zeit und Vertraulichkeit.* Eine wesentliche Bedingung für einen wirksamen Rechtsbeistand ist die Vertraulichkeit der Kommunikation und die angemessene Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung.

A. Informationen über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand

²⁴ Report on the Visit of the Subcommittee on Prevention of Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment to the Maldives vom 26. Februar 2009, CAT/OP/MDV/1, Abs. 62

²⁵ EntschlieÙung des Rats vom 30. November 1999, (2009/C 295/01).

²⁶ Europäische Kommission, *Proposal for a Directive on the right to access a lawyer in criminal proceedings*, COM(2011) 326/3. Dieser Vorschlag betrifft Maßnahme C des Fahrplans.

²⁷ *Ibidem*, Abs. 13, 14, 18–21.

²⁸ *Airey v Ireland*, EGMR, Urteil vom 9. Oktober 1979, Abs. 24; *Artico v Italy*, EGMR, Urteil vom 13. Mai 1980, Abs. 33; *Salduz v Turkey*, EGMR, Urteil der GroÙen Kammer vom 27. November 2008 Abs. 51, 55.

25. Das Recht, über das Recht auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand informiert zu werden, wird in der EMRK nicht explizit ausgeführt. Der EGMR hat aber wiederholt entschieden, dass die Behörden verpflichtet sind, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Artikels 6 der EMRK nach einem fairen Gerichtsverfahren einzuhalten, unter anderem, indem sie dafür Sorge tragen, dass den Verdächtigen ihre Rechte bekannt sind. Im Fall *Panovits v Cyprus*, hat der EGMR entschieden, dass die Behörden „aktiv dafür Sorge hätten tragen müssen“, dass der Beschwerdeführer sein Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe versteht. Der Regierungsvertreter wandte ein, dass die Behörden willens gewesen seien, dem Beschwerdeführer zu erlauben, jederzeit sein Recht auszuüben, einen Rechtsbeistand zur Seite gestellt zu bekommen, hätte er dies denn verlangt. Der EGMR entschied, dass eine positive Verpflichtung bestanden hätte, dem Beschwerdeführer die erforderlichen Informationen zu übermitteln, die ihn in die Lage versetzt hätten, den Zugang zur Vertretung durch einen Rechtsbeistand zu erwirken, und dass dieser passive Ansatz Artikel 6 verletzt hätte.²⁹ Der EGMR befand auch in den Fällen *Talat Tunc v Turkey*³⁰ und *Padalov v Bulgaria*, dass eine Verletzung von Artikel 6 vorlag.³¹
26. Mit einer ähnlichen Begründung erkannte die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in den Fällen *Barno Saidova v Tajikistan* und *Rolando v Philippines*, auf Verletzungen des Artikels 14(3)(d), weil die Verdächtigen bei ihrer Festnahme nicht über ihr Recht auf einen Rechtsbeistand informiert wurden.³²
27. Am 16. November 2011 genehmigten die EU-Mitgliedstaaten einen Richtlinienentwurf als Teil der *Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren*³³ des Rats der Europäischen Union, die das Recht auf Informationen von Personen in Strafverfahren gewährleisten soll. Gemäß der neuen Richtlinie muss jede Person, die in einem EU-Staat festgenommen wird, über ihre Rechte in einer Sprache informiert werden, die sie versteht. Die Behörden müssen jeder festgenommenen Person eine „Belehrung über die Verfahrensrechte“ übergeben, die in einfacher Alltagssprache verfasst ist und die Grundrechte während eines Strafverfahrens auflistet. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht auf einen Anwalt.

B. Handlungen, die zum Rechtsbeistand gehören

28. Vom Begriff des Rechtsbeistands werden verschiedene Handlungen erfasst. Im Fall *Dayanan v Turkey*³⁴, wendete der EGMR den Fall *Salduz* an und befand, dass ein Beschuldigter Recht auf Rechtsbeistand hat, sobald er in Gewahrsam genommen wird. Damit stellte der EGMR die Gründe klar, die dem frühzeitigen Zugang zu einem Rechtsbeistand zugrunde liegen, und klärte auch den Umfang der Handlungen, die zugelassen werden müssen:

„Ein faires Gerichtsverfahren erfordert in der Tat, dass ein Beschuldigter in der Lage sein muss, alle Dienste in Anspruch zu nehmen, die spezifisch mit dem Rechtsbeistand verbunden sind. Zu diesem Zweck muss der Anwalt in der Lage sein, ohne Einschränkung die grundlegenden Aspekte der Verteidigung dieser Person zu sichern: Besprechung des Falls, Organisation der Verteidigung, Sammlung von

²⁹ *Panovits v. Cyprus*, EGMR, Urteil vom 11. Dezember 2008, Abs. 72.

³⁰ *Talat Tunc v Turkey*, EGMR, Urteil vom 27. März 2007.

³¹ *Padalov v Bulgaria*, EGMR, Urteil vom 10. August 2006.

³² *Barno Saidova v. Tajikistan*, UNMRK, Entscheidung vom 20. August 2004, UN Doc. CCPR/C/81/D/964/2001, Abs. 6.8. *Rolando v. Philippines*, UNMRK, Entscheidung vom 8. Dezember 2004, UN Doc. CCPR/C/82/D/1110/2002, Abs. 5.6.

³³ Entschließung des Rats vom 30. November 1999, (2009/C 295/01). Dies bildet Maßnahme B des Fahrplans.

³⁴ *Dayanan v Turkey*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009.

Entlastungsbeweisen für den Beschuldigten, Vorbereitung der Befragung, Unterstützung eines Angeklagten in Not und Überprüfung der Haftbedingungen.“³⁵

Der EGMR entschied im Fall *Ocalan v Turkey* auch, dass der frühzeitige Zugang zu einem Rechtsbeistand und die Möglichkeit, einen Anwalt zu konsultieren und ihm Anweisungen zu erteilen, erforderlich ist, damit Personen gegen die Rechtmäßigkeit und Länge ihrer Haft Einspruch erheben können.³⁶

29. Der Umfang und der Zweck des Rechtsbeistands, auf die vom EGMR in diesen Fällen erkannt wurde, spiegeln im Wesentlichen die Pflichten wider, die in den UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte festgelegt werden und umfassen: „Beratung der Mandanten über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten und die Funktionsweise des Rechtssystems, soweit dies für die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Mandanten erforderlich ist“ und „Unterstützung der Mandanten in jeder geeigneten Art und Vornahme rechtlicher Schritte zum Schutz ihrer Interessen.“³⁷

C. Angemessene Zeit und Vertraulichkeit

30. Die Fähigkeit eines Anwalts, wirksam Rechtsbeistand zu leisten, hängt von den Umständen ab, unter denen er die beschuldigten Personen trifft und sich mit ihnen besprechen kann. Verdächtige und beschuldigte Personen müssen daher in der Lage sein, sich mit ihrem Anwalt ungestört und während einer angemessenen Zeitdauer zu besprechen, damit dieses Recht Sinn hat.
31. In Bezug auf die Frage der Vertraulichkeit hat der EGMR erkannt, dass „das Recht eines Beschuldigten, mit seinem Anwalt außerhalb der Hörweite einer dritten Person zu kommunizieren, Teil der grundlegenden Anforderungen für ein faires Gerichtsverfahren ist.“³⁸ Im Fall *Brennan v UK*, entschied der EGMR, dass die Anwesenheit eines Polizeibeamten in Hörweite während der ersten Besprechung mit seinem Rechtsbeistand das Recht des Beschuldigten auf wirksame Ausübung seiner Verteidigungsrechte verletzte. Der EGMR führt aus, „wenn ein Anwalt nicht in der Lage ist, sich ohne Überwachung mit seinem Mandanten zu besprechen und vertrauliche Anweisungen von ihm zu erhalten, büßt seine Hilfestellung viel von ihrer Nützlichkeit ein.“³⁹
32. Das Erfordernis der Vertraulichkeit wurde auch von der Menschenrechtskommission betont, die im Allgemeinen Kommentar Nr. 32 entschied, dass „der Rechtsanwalt in der Lage sein muss, seinen Mandanten vertraulich zu treffen und mit dem Beschuldigten unter Bedingungen zu kommunizieren, welche die Vertraulichkeit ihrer Kommunikation umfassend respektieren.“⁴⁰ Die Kommission beschied im Fall *Nazira Sirageva v Uzbekistan*, dass der Artikel 14(3)(b) des ICCPR verletzt wurde, weil der Verdächtige mit seinem Anwalt während der Voruntersuchungen nur in Gegenwart eines Untersuchungsbeamten sprechen konnte.⁴¹
33. Hinsichtlich der Frage der angemessenen Zeit beschied der EGMR, dass die Festlegung der angemessenen Zeit für die Bereitstellung des Rechtsbeistands während des Vorverfahrens auf der Grundlage der jeweiligen Fallumstände erfolgen muss. Im Fall *Bogumil v Portugal* entschied der EGMR, dass diese Umstände die Komplexität des Falls und die Höhe des

³⁵ *Dayanan v Turkey*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009, Abs. 32

³⁶ *Ocalan v Turkey*, EGMR, Urteil vom 12. Mai 2005, Abs. 66, 70.

³⁷ *Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte*, Grundsatz 13.

³⁸ *Brennan v. the United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 16. Oktober 2001, Abs. 58; *S v. Switzerland*, EGMR, Urteil vom 28. November 1991 Abs. 48

³⁹ *Brennan v. the United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 16. Oktober 2001, Abs. 58

⁴⁰ General Comment Nr. 32, *Right to equality before the courts and tribunals and to a fair trial*, UNMRK, UN Doc. CCPR/C/GC/32, 23. August 2007, Abs. 32

⁴¹ *Nazira Sirageva v. Uzbekistan*, UNMRK, Entscheidung vom 18. November 2005, UN Doc. CCPR/C/85/D/907/2000, Abs. 6.3. Siehe auch *Gridin v. Russian Federation*, UNMRK, Entscheidung vom 18. Juli 2000, UN Doc. CCPR/C/69/D/770/1997, Abs. 8.5.

möglichen Urteils einschließen müssen.⁴² Im Fall *Fatma Tunc v Turkey (No. 2)*, entschied der EGMR ohne Umschweife, dass eine Beratung von fünf Minuten mit einem Anwalt während der Anfangsphase des Polizeigewahrsams nach den Standards der Konvention nicht ausreichend war.⁴³

34. Die Menschenrechtskommission hat die Ansicht des EGMR bekräftigt, dass Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, ein Recht auf angemessene Zeit für die Vorbereitung ihrer Verteidigung haben, und dass „die Definition der ‚angemessenen Zeit‘ von den Umständen jedes Falls abhängt“.⁴⁴ Unter Anwendung dieses Grundsatzes in einem Fall mit Todesstrafe im Fall *Aston Little v Jamaica* erkannte die Kommission auf eine Verletzung des Artikels 14(3)(b) mit der Begründung, dass dem Beschuldigten vor dem Beginn des Gerichtsverfahrens nur eine halbe Stunde zur Beratung mit einem Anwalt zur Verfügung stand.⁴⁵ Ähnliche Entscheidungen wurden im Fall *Ramil Rayos v Philippines*, in dem der Beschuldigte während seines Gerichtsverfahrens täglich nur kurze Zeit mit seinem Rechtsanwalt kommunizieren durfte,⁴⁶ und im Fall *Reid v Jamaica*, in dem der Beschuldigte sich mit seinem Anwalt nur zehn Minuten vor dem Beginn des Gerichtsverfahrens besprechen konnte, getroffen.⁴⁷

35. Die Grundsätze der Vertraulichkeit und der angemessenen Zeit wurden von verschiedenen Organen der Vereinten Nationen überprüft. Im Artikel 93 der *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen* schreibt die UNO vor, dass eine Person, die einer Straftat beschuldigt wird, Zugang zu einem Rechtsanwalt haben muss und ihre Besprechungen außerhalb der Hörweite der Behörden erfolgen müssen:

„Für den Zweck seiner Verteidigung wird einem nicht verurteilten Inhaftierten gestattet ... Besuche seines Rechtsberaters im Hinblick auf seine Verteidigung sowie zur Vorbereitung und Übergabe vertraulicher Anweisungen an ihn zu erhalten. Für diesen Zweck muss ihm auf Wunsch Schreibzeug überlassen werden. Gespräche des Inhaftierten und seines Rechtsberaters können in Sicht-, aber nicht in Hörweite eines Polizisten oder Wärters stattfinden.“⁴⁸

36. Die *UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte* bekräftigt ebenfalls das Recht auf angemessene Zeit mit einem Anwalt und auf vertrauliche Kommunikation. Die Grundprinzipien 8 und 22 legen fest:

„Alle festgenommenen, inhaftierten oder gefangenen Personen erhalten angemessene Gelegenheit, Zeit und Einrichtungen, um von einem Anwalt besucht zu werden und sich mit ihm zu besprechen, ohne Verzögerung, Abhören oder Zensur und bei voller Vertraulichkeit. Diese Besprechungen können in Sicht-, aber nicht in Hörweite von Strafverfolgungsbeamten stattfinden.“

⁴² *Bogumil v Portugal*, EGMR, Urteil vom 7. Oktober 2008, Abs. 48–49

⁴³ *Fatma Tunc v Turkey (2)*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009, Abs. 14

⁴⁴ General Comment Nr. 32, *Right to equality before the courts and tribunals and to a fair trial*, UNMRK, UN Doc. CCPR/C/GC/32, 23. August 2007, Abs. 34

⁴⁵ *Aston Little v Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 1. November 1991, UN Doc. CCPR/C/43/D/283/1988, Abs. 8.4; Siehe auch *Glenford Campbell v Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 7. April 1992, UN Doc. CCPR/C/44/D/248/1987, Abs. 6.5

⁴⁶ *Ramil Rayos v. Philippines*, UNMRK, Entscheidung vom 7. August 2004, UN Doc. CCPR/C/81/D/1167/2003, Abs. 7.3

⁴⁷ *George Winston Reid v Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 14. Juli 1994, UN Doc. CCPR/C/51/D/355/1989, Abs. 14.2

⁴⁸ Siehe <http://www2.ohchr.org/english/law/pdf/treatmentprisoners.pdf>. Die Vorschriften wurden vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in Genf 1955 angenommen und vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen mit Resolutionen 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 und 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977 beschlossen. Gemäß Artikel 95 gelten diese Vorschriften nicht nur für Gefangene, sondern auch für Personen in Untersuchungshaft und andere nicht verurteilte Inhaftierte.

„Die Regierungen anerkennen und respektieren, dass alle Kommunikationen und Besprechungen zwischen Anwälten und ihren Klienten in der Ausübung ihres Berufs vertraulich sind.“⁴⁹

III. EINSCHRÄNKUNGEN DES VERZICHTS AUF DAS RECHT AUF EINEN RECHTSBEISTAND

37. Angesichts der grundlegenden Bedeutung des Rechts auf einen Rechtsbeistand kann auf dieses Recht von verdächtigten oder beschuldigten Person nur unter eingeschränkten Umständen verzichtet werden. Der EGMR hat strenge Einschränkungen dafür festgelegt, was als wirksamer Verzicht angesehen werden kann, und hat die Einrichtung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Rechtsverzicht betont.
38. Der EGMR hat entschieden, dass der Verzicht auf das Recht auf einen Rechtsbeistand „auf eindeutige Weise erfolgen muss und von den minimalen Schutzmechanismen begleitet werden muss, die seiner Bedeutung angemessen sind“.⁵⁰ Der EGMR erläutert dazu, dass aufgrund der Tatsache, dass das Recht auf einen Anwalt ein Grundrecht ist und das auf dem der Begriff des fairen Gerichtsverfahrens aufbaut, es sich um ein „Paradebeispiel“ für ein Recht handelt, das des besonderen Schutzes des Grundsatzes des wissentlichen und mit Einsicht erfolgten Verzichts bedarf.⁵¹ Daher wurde betont, dass jeder Verzicht:
- „nicht nur freiwillig sein, sondern auch eine wissentliche und einsichtsvolle Preisgabe eines Rechts darstellen muss. Bevor gesagt werden kann, dass ein Beschuldigter konkludent, durch sein Verhalten, auf ein wichtiges Recht nach Artikel 6 verzichtet hat, muss nachgewiesen werden, dass er in zumutbarer Weise erkennen konnte, welche Folgen dieses Verhalten haben könnte.“⁵²
39. Ein gültiger Verzicht kann nicht nur damit begründet werden, dass ein Verdächtiger weiter an einem von der Polizei veranstalteten Verhör teilgenommen hat, nachdem er über seine Rechte in Kenntnis gesetzt worden war. Ein Beschuldigter, der einen Rechtsbeistand verlangt hat, darf von den Strafverfolgungsorganen keinem weiteren Verhör mehr unterzogen werden, bis er einen Rechtsbeistand erhalten hat, sofern nicht der Beschuldigte selbst eine Kommunikation fortführt oder Gespräche mit der Polizei oder der Staatsanwaltschaft aufnimmt.⁵³

SCHLUSSBEMERKUNGEN

40. Wie oben ausgeführt, hat der EGMR in jüngster Zeit klargestellt, dass die Artikel 6(1) und 6(3) der EMRK verlangen, dass grundsätzlich die Verdächtigen in einem Strafverfahren das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand spätestens dann haben, wenn sie festgenommen oder inhaftiert werden oder ihre Stellung wesentlich durch die Umstände beeinträchtigt ist. Dieses Recht gilt auch für den Rechtsbeistand während eines Verhörs oder einer Befragung durch die Polizei und ist unabhängig vom formellen rechtlichen Status der verdächtigen oder beschuldigten Person. Verdächtige haben das Recht, vertraulich mit ihren Rechtsvertretern zu kommunizieren, und müssen über angemessene Zeit verfügen, um ihre Verteidigung vorzubereiten und alle Dienste in Anspruch zu

⁴⁹ *Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte*, angenommen vom Achten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, Havanna, Kuba, 27. August bis 7. September 1990

⁵⁰ *Pishchalnikov v. Russia*, EGMR, Urteil vom 24. September 2009, Abs. 77; siehe auch *Pfeifer and Plankl v Austria*, EGMR, Urteil vom 22. April 1998, Abs. 37; *Neumeister v. Austria*, EGMR, Urteil vom 7. Mai 1974, Abs. 36; *Poitrimol v. France*, EGMR, Urteil vom 23. November 1993; *Šebalj v. Croatia*, (Beschwerde Nr. 4429/09) 28. Juni 2011;

⁵¹ *Pishchalnikov v. Russia*, EGMR, Urteil vom 24. September 2009, Abs. 77.

⁵² *Pishchalnikov v. Russia*, EGMR, 2 Urteil vom 4. September 2009, Abs. 77. Siehe auch *Sejdovic v Italy*, EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 1. März 2006 Abs. 86; *Pavlenko v. Russia*, EGMR, Urteil vom 1. April 2010 Abs. 102.

⁵³ *Pishchalnikov v. Russia*, EGMR, Urteil vom 24. September 2009, Abs. 79.

nehmen, die zum Rechtsbeistand gehören. Angesichts der grundlegenden Bedeutung des Rechts auf einen Rechtsbeistand darf ein Verzicht nicht nur freiwillig sein, sondern muss auch eine wissentliche und einsichtsvolle Preisgabe eines Rechts darstellen.

41. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die den ICCPR umsetzt, hat bekräftigt, dass das Recht auf frühzeitigen Zugang zu einem Rechtsbeistand eine universelle Norm ist, die für alle Personen gelten muss, die einer Straftat beschuldigt oder verdächtigt werden. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter haben beide wiederholt hervorgehoben, dass der frühzeitige Zugang zu einem Rechtsbeistand eine grundlegende Schutzmaßnahme gegen Misshandlung ist. Der Rat der Europäischen Union hat ihn auch als eine Hauptkomponente eines langfristigen Plans zur Stärkung und zum Schutz der Rechte von Verdächtigen in Strafverfahren in der gesamten Europäischen Union bezeichnet.

ANHANG

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – Beschwerdefälle *Salduz v Turkey*, EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 27. November 2008

1. *Aba v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 3. März 2009 Abs. 9
2. *Adalmis and Kilic v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 1. Dezember 2009, Abs. 22, 26
3. *Adamkiewicz v. Poland*, EGMR, Urteil vom 2. März 2010, Abs. 82, 90–91
4. *Aleksandr Zaichenko v. Russia*, EGMR, Urteil vom 18. Februar 2010, Abs. 37, 47
5. *Amutgan v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 3. Februar 2009, Abs. 12, 17, 25
6. *Arslan Ahmet v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 22. September 2009, Abs. 37, 43
7. *Arzu v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 15. September 2009, Abs. 46, 62
8. *Aslan and Demir v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 17. Februar 2009, Abs. 9, 10, 14
9. *Aslan Gülabi v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 16. Juni 2009, Abs. 35, 41
10. *Attı and Tedik v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 20. Oktober 2009, Abs. 39–41, 53
11. *Ayhan Işık v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 30. März 2010, Abs. 33–34, 43
12. *Ayhan Mehmet Ali v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 3. November 2009, Abs. 20, 26–28
13. *Balitskiy v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 3. November 2011, Abs. 37
14. *Ballıktaş v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 20. Oktober 2009, Abs. 42, 54
15. *Baran and Hun v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 20. Mai 2010, Abs. 39, 68, 71, 85
16. *Baran Ihsan v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 15. September 2009, Abs. 25, 31
17. *Bayhan Zeki v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 28. Juli 2009, Abs. 26, 48
18. *Berber Ömer v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 26. Januar 2010, Abs. 33, 49
19. *Bietaj v. Poland*, EGMR, Urteil vom 27. April 2010, Abs. 72
20. *Bilgin et Bulga v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 16. Juni 2009, Abs. 8, 15, 19
21. *Böke and Kandemir v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 10. März 2009, Abs. 71, 80
22. *Bolukoç and Others v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 10. November 2009, Abs. 34–35, 44
23. *Borotyuk v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 16. Dezember 2010, Abs. 79, 92
24. *Bortnik v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 27. Januar 2011, Abs. 39, 47
25. *Boz v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 9. Februar 2010, Abs. 20, 24, 33–34
26. *Brusco v. France*, EGMR, Urteil vom 14. Oktober 2010, Abs. 45
27. *Caka v. Albania*, EGMR, Urteil vom 8. Dezember 2009, Abs. 122
28. *Celebi and Others v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 22. September 2009, Abs. 24, 29
29. *Celik Gürsel v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 5. Mai 2009, Abs. 22, 24
30. *Çimen v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 3. Februar 2009, Abs. 12, 25–26, 32
31. *Ciupercescu v. Romania*, EGMR, Urteil vom 15. Juni 2010, Abs. 149
32. *Coban (No. 2.) v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 26. Januar 2010, Abs. 20, 25

33. *Çolakoğlu v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 20. Oktober 2009, Abs. 34–39
34. *Dayanan v Turkey*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009, Abs. 30–33
35. *Demirkaya v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009, Abs. 16–7
36. *Desde v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 1. Februar 2011, Abs. 127, 131–132
37. *Ditaban v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 14. April 2009, Abs. 51, 52, 56
38. *Ek and Şıktaş v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 17. Februar 2009, Abs. 11–12, 16
39. *Elawa v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 25. Januar 2011, Abs. 38–39, 51
40. *Elcicek and Others v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 16. Juli 2009, Abs. 15, 19
41. *Eraslan and Others v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 6. Oktober 2009, Abs. 12, 13, 23
42. *Fatma Tunç v. Turkey (No. 2)*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009, Abs. 15
43. *Feti Ateş and Others v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 21. Dezember 2010, Abs. 23–24, 35
44. *Fidanci v Turkey*, EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, Abs. 37–38, 45
45. *Fikret Çetin v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009, Abs. 35–38, 49
46. *Gäfgen v. Germany*, EGMR, Urteil vom 1. Juni 2010, Abs. 5, 177
47. *Geçgel and Çelik v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009, Abs. 15–18
48. *Gök and Güler v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 28. Juli 2009, Abs. 55–57, 65
49. *Gölünc v Turkey*, EGMR, Urteil vom 20. September 2011, Abs. 21–22, 35
50. *Gülcer and Aslim v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 16. Juni 2009, Abs. 8, 12
51. *Gülecan v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 28. April 2009, Abs. 5, 10
52. *Gürova v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 6. Oktober 2009, Abs. 13, 14, 20
53. *Güveç v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 20. Januar 2009, Abs. 126
54. *Hakan Duman v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 23. März 2010, Abs. 46–47, 63
55. *Halil Kaya v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 22. September 2009, Abs. 18–19, 23
56. *Hovanesian v. Bulgaria*, EGMR, Urteil vom 21. Dezember 2010, Abs. 32–33, 37
57. *Hüseyin Habîp Taşkin v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 1. Februar 2011, Abs. 21–22, 30
58. *Huseyn and Others v. Azerbaijan*, EGMR, Urteil vom 26. Juli 2011, Abs. 171
59. *Ibrahim Oztürk v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 17. Februar 2009, Abs. 45, 47, 57
60. *Jamroz v. Poland*, EGMR, Urteil vom 15. September 2009, Abs. 47
61. *Kenan Engin v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 8. Dezember 2009, Abs. 14, 24
62. *Kuralić v. Croatia*, EGMR, Urteil vom 15. Oktober 2009, Abs. 44, 47
63. *Laska and Lika v. Albania*, EGMR, Urteil vom 20. April 2010, Abs. 68, 74
64. *Leonid Lazarenko v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 28. Oktober 2010, Abs. 49–51, 57
65. *Leva v. Moldova*, EGMR, Urteil vom 15. Dezember 2009, Abs. 71.
66. *Lisica v. Croatia*, EGMR, Urteil vom 25. Februar 2010, Abs. 47
67. *Lopata v. Russia*, EGMR, Urteil vom 13. Juli 2010, Abs. 130–131
68. *Luchaninova v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 9. Juni 2011, Abs. 63
69. *Mađer v. Croatia*, EGMR, Urteil vom 21. Juni 2011, Abs. 149, 154
70. *Mehmet Şerif Öner v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 13. September 2011, Abs. 21–22, 27

71. *Mehmet Zeki Doğan v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 6. Oktober 2009, Abs. 13, 15
72. *Melnikov v. Russia*, EGMR, Urteil vom 14. Januar 2010, Abs. 79
73. *Musa Karataş v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 5. Januar 2010, Abs. 90, 102
74. *Nechiporuk and Yonkalo v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 21. April 2011, Abs. 262–265
75. *Nechto v. Russia*, EGMR, Urteil vom 24. Januar 2012, Abs. 102–103
76. *Nevruz Bozkurt v Turkey*, EGMR, Urteil vom 1. März 2011, Abs. 43, 73
77. *Oğraş v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2009, Abs. 19–20, 27
78. *Oleg Kolesnik v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 19. November 2009, Abs. 35
79. *Öngün v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 23. Juni 2009, Abs. 31, 33–34, 39
80. *Özcan Çolak v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 6. Oktober 2009, Abs. 44, 46, 59
81. *Paskal v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 15. September 2011, Abs. 76
82. *Pavlenko v. Russia*, EGMR, Urteil vom 1. April 2010, Abs. 97, 101
83. *Pishchalnikov v. Russia*, EGMR, Urteil vom 24. September 2009, Abs. 70, 73, 76, 79, 93
84. *Płonka v. Poland*, EGMR, Urteil vom 31. März 2009, Abs. 35, 37, 40
85. *Şaman v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 5. April 2011, Abs. 30, 3, 44
86. *Sapan v Turkey*, EGMR, Urteil vom 20. September 2011, Abs. 21–,23, 38
87. *Savaş v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 8. Dezember 2009, Abs. 63, 90
88. *Šebalj v. Croatia*, EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Abs. 250, 263
89. *Shabelnik v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 19. Februar 2009, Abs. 53
90. *Sharkunov and Mezentsev v. Russia*, EGMR, Urteil vom 10. Juni 2010, Abs. 97
91. *Shishkin v. Russia*, EGMR, Urteil vom 7. Juli 2011, Abs. 140–141.
92. *Smolik v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 19. Januar 2012, Abs. 53
93. *Soykan v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 21. April 2009, Abs. 50, 51, 57, 62
94. *Stojkovic v. France and Belgium*, EGMR, Urteil vom 27. Oktober 2011, Abs. 50, 53–54
95. *Tağaç and Others v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 7. Juli 2009, Abs. 35–36
96. *Taşçigil v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 3. März 2009, Abs. 36, 41
97. *Trymbach v. Ukraine*, EGMR, Urteil vom 12. Januar 2012, Abs. 60
98. *Ümit Aydın v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 5. Januar 2010, Abs. 46–48, 58
99. *Vanfuli v. Russia*, EGMR, Urteil vom 3. November 2011, Abs. 94–95
100. *Vladimir Krivonosov v. Russia*, EGMR, Urteil vom 15. Juli 2010, Abs. 161–162
101. *Yunus Aktaş and Others v. Turkey*, EGMR, Urteil vom 20. Oktober 2009, Abs. 42, 44–45, 62
102. *Zdravko Petrov v. Bulgaria*, EGMR, Urteil vom 23. Juni 2011, Abs. 47